Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 52.

(Nr. 12188.) **Bekanntmachung, betreffend Neuveröffentlichung der Verordnung über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. Vom 31. August 1921.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1921 (Gesetzsamml. S. 485) über Änderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 wird der Wortlaut der Verordnung in der jetzt geltenden Fassung nachstehend veröffentlicht.

§ 1.

Für Arbeiten, die zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen bestimmt sind, kann das Staatsministerium durch einen im Amtsblatte bekanntzumachenden Erlaß anordnen, daß ein vereinfachtes Enteignungsverfahren stattfindet. Dasselbe gilt für alle Unternehmungen, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung Bedeutung haben und bei denen das Enteignungsverfahren aus Gründen des öffentlichen Wohles einer besonderen Beschleunigung bedarf.

Soweit eine solche Anordnung ergeht, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) in Verbindung mit dem XXII. Titel des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) mit den nachstehenden Änderungen anzuwenden.

§ 2.

An die Stelle des Bezirksausschusses tritt der Regierungspräsident.

§ 3.

Der Regierungspräsident hat einen Auszug aus dem von dem zuständigen Minister genehmigten Plane in jedem Gemeinde- oder Gutsbezirke während einer Woche zu jedermanns Einsicht offenlegen zu lassen. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen den Plan erheben. Zeit und Ort der Offenlegung sowie die Stelle, bei der die Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können, sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 4.

Nach Ablauf der Frist (§ 3) ist, nötigenfalls an Ort und Stelle, unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen über den Plan und die dagegen erhobenen Einwendungen sowie über die Höhe der Entschädigungssumme zu verhandeln.

§ 4a.

Einem Kriegsteilnehmer (§ 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 328), der ohne Vertreter ist, kann der Regierungspräsident einen geeigneten Vertreter bestellen, der die Rechte und Verpflichtungen des Kriegsteilnehmers im Enteignungsverfahren wahrzunehmen hat. Die Bestellung des Vertreters soll dem Kriegsteilnehmer unverzüglich mitgeteilt werden. Der Kriegsteilnehmer kann dem Vertreter die Vertretungsbefugnis entziehen, soweit er einen anderen Vertreter bestellt.

Soweit durch die Bestellung eines Vertreters besondere Kosten entstehen, sind sie vom Unternehmer zu tragen.

Ausgegeben zu Berlin den 28. September 1921.

§ 5.

Der Regierungspräsident erläßt einen Beschluß, durch den der Plan und die Entschädigung festgestellt und die Enteignung ausgesprochen wird. Die Entschädigung kann nach Einheitssätzen festgestellt werden.

Der Beschluß ist dem Unternehmer, dem Eigentümer des Grundstücks und den sonstigen Beteiligten zuzustellen.

§ 6.

Das Eigentum des enteigneten Grundstücks geht auf den Unternehmer erst nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme über.

§ 7.

Den im § 5 Abs. 2 bezeichneten Personen steht gegen den Beschluß, soweit er die Entschädigung betrifft, binnen sechs Monaten nach der Zustellung die Beschreitung des Rechtswegs, soweit er die Planfeststellung betrifft, binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu.

§ 8.

Der Regierungspräsident kann den Unternehmer vorläufig in den Besitz eines Grundstücks einweisen, das für das Unternehmen voraussichtlich gebraucht wird. Dem Besitzer des Grundstücks ist der hierdurch entstandene, nötigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Ist der Eigentümer im Besitze des Grundstücks, so ist die ihm für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tage der Besitzeinweisung an zu verzinsen; erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen.

In dem Beschlusse, durch den der Unternehmer in den Besitz eingewiesen wird, ist die Entschädigung (Abs. 1) festzustellen. Sie ist dem Besitzer alsbald zu zahlen; wird die Zahlung schuldhaft verzögert, so ist auf den Antrag des Besitzers der Beschluß aufzuheben.

Der Beschluß ist dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll zu verkünden. Ihnen steht binnen einer Woche nach der Zustellung oder Verkündung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Die zur Ausführung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen erläßt der Minister für Handel und Gewerbe.

§ 9a.

Ergeht eine Anordnung nach § 1 Abs. 1 für einen Fall, in dem ein Enteignungsverfahren nach den Bestimmungen der §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in Verbindung mit § 150 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) stattfindet, so sind die §§ 2, 4a und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß im § 4a an Stelle des Regierungspräsidenten das Oberbergamt, im § 8 Abs. 1 an Stelle des Regierungspräsidenten das Oberbergamt und der Regierungspräsident und im § 8 Abs. 3 an Stelle des Ministers für Handel und Gewerbe dieser Minister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten treten.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem 30. Juni 1922 außer Kraft. Ist an diesem Tage der Auszug offengelegt (§ 3) oder der Unternehmer in den Besitz eingewiesen (§ 8), so ist das Verfahren nach den Vorschriften der Verordnung zu Ende zu führen.

Berlin, den 31. August 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff. Becker. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.